

Blumenfreuden in der Anstalt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung versteht den Begriff der «ausschliesslichen Gemeinnützigkeit» nicht im weitesten Sinne, der jede Betätigung im Dienste der Allgemeinheit umfasst und auch alle Bestrebungen einschliessen würde, die irgendwie auf wirtschaftliche oder soziale Förderung einzelner Bevölkerungskreise gerichtet sind. Vielmehr wurde der Befreiungsklausel von jeher jene engere Bedeutung zugemessen, die in der parlamentarischen Beratung über den Verfassungsartikel für die neue ausserordentliche Kriegsteuer 1918/19 ausdrücklich festgelegt worden war; im Ausführungsbeschluss (Art. 17 Abs. 2) wurde damals bestimmt, dass die wirtschaftliche und soziale Förderung einzelner Landesgrenzen oder bestimmter Berufsstände nicht genügt als Beweis für die Gemeinnützigkeit. Demnach wurde als wesentlich angesehen, dass von einer Korporation und ihren Mitgliedern für den gemeinnützigen Zweck Opfer gebracht werden. Daher ist wirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen die Steuerbefreiung verweigert worden, auch wenn sie den Bedürfnissen minderbemittelter Bevölkerungskreise dienen sollten, und namentlich den Genossenschaften für gemeinnützigen Wohnungsbau wurde die Steuerbefreiung nie gewährt (BGE 66 I 180 f., 71 I 124 f.).

Aus denselben Gründen wird auch wirtschaftlichen Institutionen, die von gemeinnützigen Gesellschaften zur Förderung des allgemeinen Wohls angeregt oder eingesetzt werden, die Steuerbefreiung nur dann zugestanden, wenn das besondere Merkmal ausschliesslicher Gemeinnützigkeit erfüllt ist. Gemeinnützige Sparkassen sind nicht

steuerfrei (BGE 69 I 49;), ebensowenig die nach geschäftlichen Grundsätzen durchgeführte Verpflegung von Personen in alkoholfreien Wirtschaften (BGE 64 I 327).

Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin ist im weiteren Sinne gemeinnützig. Sie gehört zum «gemeinnützigen Wohnungsbau», der weder einen Gewinn noch eine Kapitalanlage oder die Befriedigung des eigenen Wohnungsbedürfnisses bezweckt, sondern die Befriedigung des Wohnbedarfes wirtschaftlich Schwacher.

Dagegen ist ihre Tätigkeit nicht ausschliesslich gemeinnützig, Dies schliesst schon die Tatsache aus, dass sie seit ihrer Gründung meist eine Dividende auf ihrem Genossenschaftskapital ausrichten konnte, und zwar seit längerer Zeit den statutengemässen Höchstbetrag. Zudem ist ein erheblicher Betrag des Genossenschaftskapitals zurückbezahlt. Dies kann nur die Ansetzung entsprechend höherer Mieten ermöglicht haben, und wer sich sein Kapital von den «Nutznießern» der gemeinnützigen Institution zurückzahlen lässt, handelt nicht ausschliesslich gemeinnützig.

Die Beschwerdeführerin hat beantragt, ihr eventuell eine teilweise Steuerbefreiung, nämlich für das nach Abzug des Genossenschaftskapitals verbleibende Reinvermögen, zu gewähren. Auch dies kommt nicht in Frage, denn für die Verzinsung des Kapitalkontos verwendet sie den Ertrag ihres gesamten Vermögens, und für dieses Gesamtvermögen gelten trotz allfälligen buchmässigen Ausscheidungen dieselben Vorschriften.

(Aus «NZZ».)

Blumenfreuden in der Anstalt

Fast in jedem Heim, ob es nun ein Waisenhaus, ein Bürgerheim, ein Erziehungsheim für Schwachbegabte oder Infirmen sei, ob es Schwererziehbare aufnehmen oder Entgleiste auf den rechten Weg zurückführen wolle, wird dem Blumenschmuck besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Und es ist auch bezeichnend, dass Menschen, die irgendwie behindert sind, leichter den Weg zum Tier oder zur Pflanze finden als zum Mitmenschen. Sie fühlen sich dem Wesen von Tier und Pflanze überlegen, während sie, wenn auch vielfach unbewusst, die Ueberlegenheit des normalen Menschen reizt. Der Mensch, sei er Erzieher oder ebenfalls Anstaltszögling, stellt auch gewöhnlich irgendwelche Anforderungen, während man sich mit einer Pflanze oder einem Tier stundenlang unterhalten kann oder sie auch unbeachtet lassen, wie es einem gefällt. Vielfach finden gerade introvertierte und asoziale Naturen den Weg zum Menschen und zur menschlichen Gemeinschaft über die Bindung an ein Tier. Man erzählt wahre Geschichten von Raubmördern, die erstaunlich zarter Gefühle Tieren und Pflanzen gegenüber fähig waren. Andererseits beweisen unzählige Gerichtsakten wie gefühlkalte, rohe und asoziale Menschen, die erschrek-

kender Grausamkeiten fähig waren, keine Bindungen an Tier oder Pflanze besaßen.

So spielt der Umgang mit Blume und Tier besonders in unsern Anstalten und Heimen eine nicht zu unterschätzende Rolle, wobei es sich nicht allein um die entfaltete Blume oder um das ausgewachsene Tier handelt, sondern das Wunder des Werdens, Wachsens und Entfaltens beeindruckt die Zöglinge immer wieder ungemain. Ob sie vielleicht Vergleiche ziehen mit ihrem eigenen Schicksal, wer weiss es! Manche Betrachtung, mancher Spruch fürs Leben lässt sich im Garten in den Gartenbau- und Naturkundenunterricht einfügen, ohne dass es der Zögling als starres Gebot «Du sollst!» oder «Du sollst nicht!» empfindet. So kann auch das Einpflanzen der Blumenzwiebeln, sei es zum Frühjahrsflor im Garten oder zur Treiberei in Töpfe, zu einem kleinen Fest gestaltet werden. Vielleicht erzählt der Hausvater oder einer der Lehrer etwas von Holland, woher die Blumenzwiebeln kommen, möglicherweise benützt er die Gelegenheit, um etwas über den Ursprung unserer Frühjahrsblüher einzuflechten. Tulpenzwiebeln werden seit etwa 400 Jahren in Europa kultiviert, während sie schon vorher in den Gärten



Extraanfertigungen auch nach Zeichnungen
Muster und Modellen

Bestecke Tafel-, Küchen- und Transportgeräte

aus rostfreiem Chromnickel-Edelstahl

Garantiemarken: „Chromargan“ und
„Original Chromsil Leopold & Co.“

finden in Anstalten, Heilstätten, Sanatorien,
Chirurg. Kliniken, Spitälern

mehr und mehr begeisterte Aufnahme

Kein zeitraubendes, lästiges und kostspieliges
Putzen mehr

FR. LEOPOLD & CO. AG. ✚ THUN

Führendes Spezialhaus von internationalem Ruf
für „Standard of Excellence“

Tel. (033) 22103
Verkaufsbüro in Zürich
Seidengasse 13/1

Waschmaschinen vor
Korrosion schützen heisst: die
Wäsche und die Metalle vor
Laugenangriff bewahren. In

Dixin

sind die erforderlichen kolloi-
dalen Schutzmittel enthalten.
Deshalb zum Wasserenthärten,
zum Waschen und Spülen

Dixin

die Spezialsoda mit den
waschfördernden Zusätzen.

HENKEL & CIE. A.G., BASEL
Abteilung Grosskonsumenten

FRIMA-PRIMA · NATRIL · OMAG · DIXIN · TRITO · PURSOL · SILOVO · ADA

Wenn

Champignons- Konserven

dann das hundertprozentige Schweizer-Produkt der

PILZ-KONSERVEN AG., PRATTELN

Qualität Hôtels: (weiss, aromatisch, den ausländischen
Marken ebenbürtig).

Neue Preise: 1/2 Dose mit 300 g Nettofüllung Fr. 1.90
1/1 Dose mit 400 g Nettofüllung Fr. 2.45
1/1 Dose mit 600 g Nettofüllung Fr. 3.45

in Kartons mit 44/2 oder 24/1 Dosen.

Durch Ihren Konserven-Lieferanten oder wo nötig
direkt durch die:

Pilz-Konserven AG., Pratteln

vorm. Stofer & Söhne

Telephon (061) 6 01 36

Bettfedern ¹⁹⁷²
REINIGUNG



TEL. 45 12 46
SCHWERZMANN
ZIEGELSTR. 6
ZÜRICH

*Neufüllen von Flaum u.
Federnzeug. Anfertigen von
Flachdecken. Ändern von
gebr. Decken in Flachdecken.
Abholen u. Zustellen gratis.*

Günstige Gelegenheit!

Ein Posten sehr schöner

handgewobener Vorlagen

Größen 60/115 cm, mit Fransen,
dicke Webart, wird billig abgegeben.
Muster gerne zu Diensten. 1373

Alfred Leuthold, Webereiprodukte,
Matzingen (Thurg.). Tel. (054) 9 61 44.

Die feinsten Salate

mit der ausgezeichneten, tausendfach erprobten

Goldi

Salatsauce

Unerreicht in der Qualität
Sehr sparsam im Gebrauch
Unbeschränkt haltbar

Verlangen Sie Muster und Preise von der
„GEROBA“ Aktiengesellschaft G. Roth, Basel

der Türken und Perser ihre leuchtenden Blütenkelche entfaltet. Ebenfalls aus dem Orient stammt die wohlriechende Hyazinthe. Ein Kuriosum ist es ebenfalls, dass die Tulpensorte «Kolumbus», die älteste der noch heute kultivierten Tulpen, schon vor 1620 entstanden ist.

Wenn die «Bloebollen», wie man in Holland den Blumenzwiebeln sagt, geerntet werden, so ist das genau gleich, wie man bei uns die Kartoffeln erntet, nur nachher werden die Blumenzwiebeln anders behandelt, denn sie müssen nun in einer bestimmten Temperatur gelagert werden. Gewöhnlich meint man, die Blüte sei in der Zwiebel fixfertig vorhanden, aber das stimmt nicht. Nur bei den Narzissen und Aprilglocken ist schon eine gut vorgebildete Blütenanlage da, bei den Tulpen und Hyazinthen dagegen, sind die Ansätze noch winzig klein und entwickeln sich erst in der scheinbaren Ruhezeit. Weihnachtshyazinthen bekommen zuerst eine Warmkur von über 30°, später 25° und nachher Normaltemperatur; Tulpen werden in 25° verbracht. Diese Temperatur nun bewirkt die schnellere Entwicklung der Blüte in der Zwiebel.

Wenn wir im Laufe des Monats Oktober oder November die Blumenzwiebeln beim Samenhändler oder Gärtner kaufen, tragen wir ein kleines Schöpfungswunder heim, denn in der Zwiebel verborgen ruht die Blüte, die uns in einigen Wochen oder Monaten erfreuen wird. An uns liegt es nun, durch richtige Behandlung die Entfaltung dieser Blumenschönheit zu fördern. Die Pflanzanweisungen für den Garten sind verhältnismässig einfach, die Pflanztiefe beträgt für Tulpen 10 cm, für Hyazinthen 13 cm und für Narzissen 15 cm. Schwerer, lehmiger Boden wird mit Sandbeimischung locker und durchlässig gemacht. Nahrhafte Gartenerde ohne unverrotteten Kompost oder Kunstdünger sagt den Zwiebeln am besten zu. Die gleiche Erdart mit etwas Sand vermischt, verwendet man auch für die Topfkultur.

Je früher man die Zwiebeln im Herbst pflanzt, desto besser können sie sich einwurzeln. Nach Eintritt der ersten Fröste kann man mit etwas Laub oder Tannästen einen leichten Frostschutz geben.

Besonders interessieren sich die Kinder natürlich für die Topfkultur, denn es ist doch etwas Wunderbares, wenn schon im Januar und Februar im Hause drinnen der Frühling seinen Einzug hält. Da möchte jedes sein Näschen an die Hyazinthenblüten hinhalten, um den herrlichen Duft zu riechen, und die Hauseltern haben Mühe, damit man nicht auch die kleinen Hände zu Hilfe nehmen will, um die Blumen anzusehen.

Auch die Regeln für die Treiberei sind einfach. Die Töpfe wählt man so gross, dass zwischen Blumenzwiebel und Topfrand etwas Spielraum bleibt. Als Erde gute mit Sand vermischte Gartenerde. Nur gebrauchte Töpfe verwenden. Die Zwiebeln werden nur leicht eingedrückt. Bis die Triebe 8 bis 10 cm lang sind, müssen die Töpfe kühl und dunkel stehen (Keller), erst dann dürfen sie an Licht und Wärme verbracht werden und entfalten zur Freude von gross und klein ihre farbenprächtigen Blüten. Bei geschickter Sortenwahl lässt sich ein ununterbrochener Flor vom Januar bis März heranziehen und bietet viel Freude und Abwechslung, bis im Garten die Schneeglöcklein das Nahen des Frühlings anzeigen. rw.